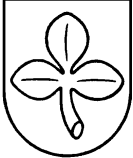


	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 1

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 13. Juli 2026**

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtscharakter, Gliederung
- § 4a Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
- § 11a Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson
- § 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiterin/-leiter
- § 13 Selbständig tätige Dozierende
- § 14 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst
- § 15 Teilnehmende
- § 16 Gebühren/Entgelte
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2003) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) und §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2021 (GV NRW S. 984) in der jeweils geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 13.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Verbandsversammlungsmitglieder die folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

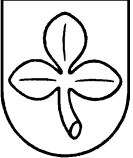
- (1) Die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg haben sich seit 1978 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz zu einem Zweckverband im Sinne der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zusammengeschlossen. Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS vor Ort“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Salzkotten.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat in die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“ (oberer Halbkreis) u. das Landeswappen (unterer Halbkreis).



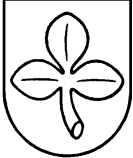
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 3

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS).
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 und 10 des Weiterbildungsgesetz NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den selbstständig tätigen Dozierenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.
- (5) Projekte und Bildungsmaßnahmen, die über die Zielvorgaben des Weiterbildungsgesetzes NRW hinausgehen und haushaltsrechtlich eine Ergänzung oder Änderung der im Haushaltsplan festgelegten Produktstruktur erfordern, bedürfen der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

§ 4 Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Ebenso können teilnehmerbegrenzte Kurse angeboten werden.
- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeitende der jeweiligen Kommune sind.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 4

- (3) Die Volkshochschule ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert,

§ 4a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Volkshochschulzweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

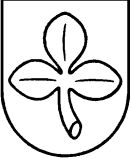
Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Für jede/n Vertreterin/Vertreter der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Räte der Städte wählen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte die Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, zu denen auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamte oder Angestellte/Angestellter zählen.

Die Vertreterinnen/Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtseintritt der neu bestellten Vertreterinnen/Vertreter aus.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 5

Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 7

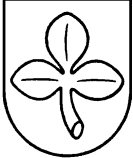
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher übertragen worden sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührensatzung, Benutzungsordnung,
 - d) die Wahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters; sowie die Wahl der Verbandsvorsitzende/des Verbandsvorsitzenden und ihres/seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters/seines Stellvertreters,
 - e) die Bestellung der Volkshochschulleiterin/des Volkshochschulleiters und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters,
 - f) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen,
 - h) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers, die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versorgung von allen Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9b TVöD, soweit nicht Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Lehrplangestaltung in Form eines Veranstaltungsprogrammes pro Semester,
 - l) Projekte und Bildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 5.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 6

- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
Der Beschluss zur Übernahme weiterer Zweckverbandsaufgaben bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 und § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn; im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Kommunalwahl durch die/den bisherige/n Verbandsvorsitzende/n einberufen.

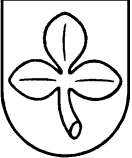
Danach wird sie jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen.

Die Verbandsversammlung tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Versammlungsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses Verlangen.

Die Ladungsfrist und Zustellung der Einladung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung § 2 des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg.

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n oder ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreter oder seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Schriftführerin/ Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 7

§ 10

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitgliedern gewählt; gemäß § 16 Abs. 1 GKG darf er der Verbandsversammlung nicht angehören.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren, längsten jedoch für die Dauer seines Hauptamtes gewählt.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von seiner allgemeinen Vertreterin/seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten eine andere Vertreterin/einen anderen Vertreter wählt.

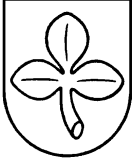
Auf die Wahl findet § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 9a TVöD.
Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher oder von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter oder seiner Vertreterin/seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 8

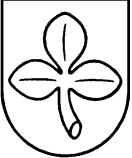
§ 11a Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson

- (1) Jedes Verbandsmitglied bildet einen Beirat, soweit nicht ein anderes Gremium diese Aufgaben wahrnimmt. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters in allen Fragen der VHS, die sich auf den Bereich der Mitgliedsstadt erstrecken,
 - b) Unterstützung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters bei der Aufstellung des VHS-Programmes für den Bereich der Mitgliedsstadt.
- (2) Der Beirat ist eine Einrichtung der Mitgliedsstädte. Seine Größe und Zusammensetzung sollen den örtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (3) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter oder ein/e von ihr/ihm zu bestimmende/r Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

Gemäß der Geschäftsordnung unterhält jedes Verbandsmitglied ein VHS-Büro und benennt eine Ansprechperson.

§ 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiterin/-leiter

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter.
- (2) Die Volkshochschule wird durch eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen pädagogische/pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet, dieses ist die Volkshochschulleiterin/der Volkshochschulleiter.
- (3) Die/der hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende als Leiterin/Leiter der VHS trägt die Verantwortung für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die ihr/ihm vom Verband übertragenen Aufgaben. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne (Veranstaltungsprogramme),
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) den Abschluss von Vereinbarungen über eine selbstständige Tätigkeit mit Dozierenden,
 - e) die notwendige Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers,
 - g) ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement.
- (4) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Volkshochschule sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 9

- (5) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre/seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Die weiteren pädagogischen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Bereichen.
- (7) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden wirken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leiterin/dem VHS-Leiter mit.

§ 13 Selbständig tätige Dozierende

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten selbständig Dozierenden übertragen werden. Mit ihnen werden je Lehrauftrag Vereinbarungen über eine selbstständige Tätigkeit abgeschlossen.

Die Dozierenden erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

- (2) Das Mitwirkungsrecht der selbstständig tätigen Dozierenden gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

§ 14 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst

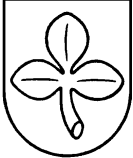
Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst eingestellt. Sie sind für die Ausführung der für den Betrieb der VHS anfallenden Verwaltungsarbeiten und sonstigen Arbeiten zuständig.

§ 15 Teilnehmende

Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagement gewährleistet.

§ 16 Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die von der Verbandsversammlung zu erlassende Gebührensatzung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	08/2026
		Seite:	10

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

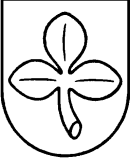
- (1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen im Verbandsgebiet statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Angebote der Volkshochschule in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten – mit Ausnahme der Hauptgeschäftsstelle – unentgeltlich und in zeitlich ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten und gewährleisten der Volkshochschule einen für ihre organisatorischen und betrieblichen Abläufe erforderlichen Zugang zu den bereitgestellten Räumlichkeiten.
- (2) Dem Zweckverband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsbereich, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Verbandsmitgliedern nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Verbandsversammlung, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
- (3) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume der Hauptgeschäftsstelle werden vom Zweckverband angemietet.
- (4) Soweit zum Ausgleich des Ergebnisplanes des Zweckverbandes die Teilnehmendengebühren, Zuwendungen bzw. Zuschüsse und die sonstigen Erträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die von IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zur Verringerung der Verbandsumlage und zum Abbau von unnötiger Verbandsliquidität können bei Bedarf und unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden. Die Reduzierung der Verbandsumlage kommt den Mitgliedern in dem Verhältnis zu Gute, wie die Mitglieder in der Vergangenheit über ihre Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dieses Verhältnis und die entsprechenden Anteile an den Inanspruchnahmen der Rücklagen sind in der jeweiligen Haushaltssatzung festzulegen.

Die Versorgungsaufwendungen des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter werden im Sinne einer fairen Kostenanlastung im Rahmen der Umlageberechnung ausgeglichen. Dazu werden die Versorgungsaufwendungen den Mitgliedern in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.11.2014 wird dieser Ausgleich in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

Sollten zur Dämpfung der Versorgungsaufwendungen Entnahmen aus dem Vorsorgefonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, werden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet. Dieses Verhältnis und die Beträge

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350
	Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 08/2026
		Seite: 11

sind in der jeweiligen Haushaltssatzung aufzunehmen.

Die Zahlung der danach festgesetzten Umlagesumme erfolgt in 4 Raten, jeweils zum Beginn des Quartals des lfd. Haushaltsjahres.

- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (6) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung nähere Regelungen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamtinnen/Beamte und Angestellten, Arbeitenden werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger/-in § 12 Abs. 1 aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22. November 2000 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.07.2021 außer Kraft.